

Vereinsatzung

TANKE - Projektraum für Kunst und Kultur

Gründung: 14.05.2020

Stand: 17. Juli 2020

Zusammenfassung

Die TANKE ist ein Kunst-Projektraum, der jedem das Gefühl geben soll, mit seinem/ihrer Interesse an der Kunst vor Ort richtig zu sein. Sie ist ein Raum mit vielen Funktionen. Das Team nutzt die TANKE als Muse und Werkstatt. Nachbar*innen nehmen sie als einen zentralen Punkt des südstädter Kulturangebots wahr. Für Kunstschaffende und Interessierte ist die TANKE ein Begegnungszentrum und Anlaufort für Projektideen und Ausstellungen. Wie eben eine Tankstelle Fahrzeuge mit Benzin versorgt, versorgt die TANKE Kunstinteressierte mit Kreativität und Inspiration. In der TANKE finden Ausstellungen statt, werden Kunstfilmabende genossen, Diskurse über Kunst geführt, Stadtplanung betrieben, und Menschen vernetzt - zu kommunizieren ist ein zentraler Punkt.

Kunst trägt die Verantwortung, aktuelle Probleme unseres Lebens zu thematisieren. Die TANKE bietet eine Plattform, um all das, was von der Straße in den Open Space hineingetragen wird, im Kontext der Kunst zu betrachten.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „TANKE“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5. und 25 der AO.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Regelmäßige Ausstellungen, Gesprächsrunden, sowie (Nachbarschafts-)Treffen im Sinne der Förderung von Kunst und Kultur.
 2. Offene Ausstellungskonzepte und Projekte auch für nicht-Vereinsmitglieder im Sinne der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Für die einzelnen Arten der Mitgliedschaft können hierzu Einschränkungen gelten.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der/dem Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

1. **Team TANKE** sind feste, aktive Mitglieder, die die Räumlichkeiten der TANKE mit einem festen oder geteilten Arbeitsplatz nutzen können. Das Team TANKE repräsentiert den Kunstprojektraum nach den Vereinswerten und -Prinzipien.
 - 1.1. **Stimmberechtigung**
Jedes Team TANKE Mitglied hat in Abstimmungen jeweils eine Stimme.
 - 1.2. **Kündigung**
Es besteht eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat. Mit Einwilligung des Vorstandes besteht Sonderkündigungsrecht.

2. **Fördermitglieder** sind passive Mitglieder, die die Räumlichkeiten der TANKE nicht nutzen, sie aber finanziell unterstützen, entweder mit einem einmaligen oder dauerhaften Betrag.

- 2.1. **Stimmberechtigung**

- keine.

- 2.2. **Kündigung**

- Kündigung jederzeit möglich.

3. **Projektbasierte Nutzer*innen** können je nach Anliegen die Räumlichkeiten der TANKE für einen bestimmten Zeitraum, der je nach Aktivität festgelegt wird, anmieten. Beispielsweise für projektbasiertes Arbeiten.

- 3.1. **Stimmberechtigung**

- keine.

- 3.2. **Kündigung**

- Befristete Mitgliedschaft für die Dauer des Projektes. Kündigung nach Projektende automatisch.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ausschlussgründe können insbesondere sein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat die Möglichkeit bei einem drohenden Ausschluss eine Einberufung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung ordentlicher Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Beiträge

1. Von den aktiven Mitgliedern und von Fördermitgliedern werden Mitgliedsbeiträge je nach Art der Mitgliedschaft erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die
 1. Wahl und Abwahl des Vorstands,
 2. Entlastung des Vorstands,
 3. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 4. Wahl der Kassenprüfer*innen,
 5. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 8. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 9. Beratung und Beschluss der strategischen Ziele des Vereins,
 10. Sowie weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
3. Es findet in jedem Geschäftsjahr mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann Näheres zum Turnus ihres Zusammentretens bestimmen.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen im Voraus anzukündigen. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Für eine Beschlussfähigkeit sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/eine Schriftführer*in zu wählen.

11. Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied im Sinne des § 8 dieser Satzung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen und von diesem eigenhändig unterschriebenen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung von 7 Mitgliedern beschlossen werden.
14. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
15. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.
16. Soweit nach diesem Paragraphen die Schriftform erforderlich ist, genügt auch eine Übermittlung per E-Mail.
17. Die Mitgliederversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Vorsitzenden und mindestens einer/einem Kassenwart*in. Vorstandsmitglieder vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.
4. Wiederwahlen sind zulässig.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
7. Der Vorstand kann Vorstandsbeisitzende oder Referent*innen berufen. Die Berufung gilt für die laufende Amtsperiode des Vorstands. Vorstandsbeisitzende und Referent*innen haben nach außen kein Vertretungsrecht und innerhalb des Vorstands kein Stimmrecht.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens eine/einen Kassenprüfer*innen.
2. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an feinkunst e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 17. Juli 2020, die Gründungsmitglieder

Josephine Altmeyer

Sofia Baronner

Endric Merker

Simon Schirmer

Johannes Crückeberg

Svenja Landsiedel

Justus Schulze